

# Satzung

## „Leben wie ich bin – Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Demenz“

### Präambel

Für den Fall, dass Menschen mit Demenz alleine zu Hause oder bei Angehörigen nicht mehr leben können oder wollen, muss eine Entscheidung getroffen werden, in welchem Kontext sie in Zukunft leben und begleitet werden möchten. Auf der Suche nach einer geeigneten Wohn- und Betreuungsform für ihre demenziell erkrankten Familienmitglieder stoßen deshalb immer mehr Interessierte auf das Angebot ambulant betreuter Wohngemeinschaften (WG). In diesen Gemeinschaften leben in der Regel bis zu acht Menschen mit unterschiedlichem Betreuungs- und Pflegebedarf. Der Vorteil dieser Wohnform ist, dass die eigene Häuslichkeit so weit wie möglich erhalten bleiben kann. Das meint unter anderem, dass der Alltag der Bewohner/innen sich nach ihrem eignen Rhythmus und Wünschen bestimmt, die Zimmer nach individuellen Vorstellungen eingerichtet werden können und auch, dass die Nähe zu den Angehörigen bestehen bleibt.

Unter dem Stichwort "geteilte Verantwortung" kommt den Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuer/innen dabei eine entscheidende Aufgabe zu. Sie tragen die Hauptverantwortung für die Wohngemeinschaft, während die beteiligten Pflegedienste ihre pflegerische Fachlichkeit als Dienstleister und "Gast" im Hause erbringen. Es ist die gemeinschaftliche Aufgabe der Angehörigen und gesetzlichen Vertreter/innen, Fragen der Alltagsgestaltung miteinander abzusprechen, die Räume einzurichten oder auch neue Mitglieder für die Wohngemeinschaft auszuwählen. Selbstbestimmung und Selbstorganisation in allen Lebensbereichen ist daher ein entscheidendes Qualitätsmerkmal dieser Wohnform.

Dazu gründen die Angehörigen und/oder die gesetzlichen Betreuer/innen eine Interessensgemeinschaft und vereinbaren schriftlich, wie das Miteinander in der Gemeinschaft gestaltet wird, wie die gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten vertreten werden sowie die Gemeinschaft betreffende Geschäfte abzuschließen sind. Darüber hinaus wählt sie den Pflegedienst (2/3 Mehrheit) aus und vereinbart mit diesem die konzeptionelle Zusammenarbeit. Mit gleicher Mehrheit kann die Angehörigengemeinschaft den Pflegedienst auch wieder abwählen. Damit repräsentiert die Angehörigengemeinschaft ein gemeinschaftliches Hausrecht und schützt die Verbraucherrechte ihrer Mitglieder.

Der Verein „Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Demenz“ setzt sich dafür ein, diese Form der selbstorganisierten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz mit zu initiieren, zu fördern und zu begleiten. Ziel des Vereins ist es, zivilgesellschaftliche Verantwortung zu aktivieren, um eine selbstbestimmte und menschenwürdige Lebensbegleitung von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen zu ermöglichen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Leben wie ich bin - Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Demenz e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege, speziell die Förderung des Wohlergehens der von der Alzheimerschen Krankheit und anderen demenziellen Erkrankungen betroffenen Menschen sowie die Unterstützung ihrer Angehörigen. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert und der Würde des Lebens von chronisch Kranken und Behinderten.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere:
  - Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die von der Alzheimerschen Krankheit und anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen Betroffenen zu fördern,
  - selbstorganisierte Wohnformen für Menschen mit Demenz zu initiieren, zu begleiten und zu unterstützen wie in der Präambel beschrieben.
  - pflegende Angehörige zu entlasten und ihr Selbsthilfepotential zu stärken,
  - gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anzuregen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche Person erwerben, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.

- (2) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (3) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit fest.
- (2) Der Beitrag ist möglichst bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 9)
- die Arbeitsausschüsse (§ 12)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie bestimmt die Arbeitsschwerpunkte des Vereins.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - b) mindest einmal im Jahr
  - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss eine Tagesordnung

enthalten. Geplante Satzungsänderungen sind im Wortlaut mitzuteilen. Anträge der Mitglieder sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Wahl und Zusammensetzung des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Änderung der Satzung,
  - Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Auflösung des Vereins
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für einen Beschluss, der auf die Auflösung des Vereins gerichtet ist.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem(r) Versammlungsleiter(in) übertragen.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein/e Bevollmächtigte/r darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

## **§ 8 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand sollen vor allem Angehörige von Demenzzkranken angehören. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, des weiteren aus bis zu vier Beisitzer/innen
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so kann durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter/eine Vertreterin bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Information der Mitglieder über wichtige Angelegenheiten,
  - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und des Beirats mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen.
- (3) Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfordern die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

## **§ 12 Arbeitsausschüsse**

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden unter Beachtung fachlicher Beteiligung vom Vorstand berufen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung (gem. § 7, Abs. 2) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Dabei kann der Beschluss nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der hier vorliegenden Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. 02.2009 verabschiedet.

Potsdam, den 23.02.09

(siehe anliegende Unterschriften)